





Stilllegungsanzeige für Erzeugungsanlagen gemäß §23a Abs 1 EIWOG 2010


Legende

- <sup>1</sup> temporär saisonale Stilllegung: Gemäß §7 Abs. 1 Z 66b EIWOG ist hierfür der Zeitraum 01.05. - 30.09 maßgeblich. Es besteht für Beginn und Ende des Stilllegungszeitraums eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten. Als Toleranzmonat kann immer nur ein ganzer Monat gewählt werden. Bei der Angebotslegung kann der Zeitraum nochmalig, innerhalb der Toleranzbandbreite nach § 7 Abs. 1 Z 61a EIWOG 2010, angepasst werden. Die endgültige Meldung des exakten Zeitraums temporärer saisonaler Stilllegungen bzgl. Toleranzmonate ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Toleranzmonats vorzunehmen. Diese Meldung kann zu einer Verkürzung am Beginn oder am Ende des Netzreservezeitraums genutzt werden. Eine Unterbrechung des Netzreservezeitraums ist jedoch nicht zulässig. Für Anlagen, welche nicht als Netzreserveanlage kontrahiert wurden, gelten die Meldungszeitpunkte der Toleranzmonate sinngemäß.
- <sup>2</sup> Im Falle endgültiger Stilllegungen bitten wir Sie, benötigte Revisionszeiträume für den Fall eines Weiterbetriebs im Rahmen der Netzreserve anzugeben.
- <sup>3</sup> Werktage/Arbeitstage im Revisionszeitraum
- <sup>4</sup> Möglichkeit, zur Verschiebung der Revision

Ort, Datum:  
  
Unterschrift:  
  
Vor- und Nachname der Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben  
  
Firmenname:

Hinweis

Die Rücknahme einer verbindlichen Stilllegungsanzeige ist nur unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen und Kriterien zulässig:

1. Eine Rücknahme einer (verbindlichen) Stilllegungsanzeige ist in Analogie zu § 23d Abs. 3 EIWOG 2010 nur dann sachgerecht, wenn sich die für die Stilllegung ursprünglich maßgeblichen Gründe und
2. Jedenfalls ist analog zu § 23d Abs. 1 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer durch den Kraftwerksbetreiber zu garantieren, dass das Kraftwerk für jenen Zeitraum, für welchen die Stilllegungsanzeige zu notwendigen Revisionszeiten abgesehen, im fraglichen Zeitraum uneingeschränkt zur Verfügung stehen wird.
3. Es darf durch diese Rücknahme nicht dazu kommen, dass Sachgerechtigkeit, Fairness und Transparenz des Auswahlverfahrens nach § 23b EIWOG 2010 beeinträchtigt werden. Insbesondere darf nicht der Fall werden, welches zu einer Optimierung der eigenen oder zu einer Verschlechterung der Gebotschancen von Wettbewerbern führt oder das Ausschreibungsverfahren verzögert, etwa wenn nach § 23b / aufgefordert wurde und der betroffene Bieter daraufhin seine Stilllegungsanzeige zurücknehmen will. Die Regulierungsbehörde vertritt daher die Auffassung, dass eine vollkommen unproblematische, Stilllegungsmeldungen nur dann erfolgen kann, wenn **diese Rücknahme bis zur Festlegung der technischen Eignungskriterien für die Netzreserve gemäß § 23b Abs. 2 EIWOG 2010** (d.h. **bis Ende Feb** stattfindet).
4. Die Änderung einer Stilllegungsmeldung ist dem Regelzonenführer nachweislich mitzuteilen und der Erhalt der Anzeigenänderung von diesem zu bestätigen. Unbeschadet dessen bestehen weitere I REMIT-Vorschriften.
5. Mit der Rücknahme der ursprünglichen Stilllegungsanzeige scheidet der jeweilige Kraftwerksbetreiber aus dem (potenziellen) Bieterkreis des Netzreserveverfahrens endgültig aus. Eine „Rücknahme Anzeige in § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 („bis 30. September des Vorjahres“) nicht mehr möglich.


---

---

Umstände wesentlich geändert haben.  
rückgenommen werden soll, für das Engpassmanagement, von

ich den Bewerber im Verfahren kein taktisches Verhalten gesetzt  
Abs. 5 EIWOG 2010 zur Erstattung nachgebesserter Angebote  
das Verfahren nicht beeinflussende Rücknahme von  
**ruar** jedes Jahres für den Beschaffungszeitraum ab Oktober)

Mitteilungs- und Transparenzverpflichtungen, bspw. nach den

der Rücknahme“ ist aufgrund der unbedingten Frist zur